



Branchenvereinbarung Milch

Gilt ab Datum der Unterzeichnung

Eine Initiative des QM-Milch e.V., Berlin

Präambel

Unter dem Dach von QM-Milch e.V. haben sich Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Molkereiwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam die Förderung einer flächendeckenden tiergerechteren und nachhaltigeren Milcherzeugung zum Ziel gesetzt. Auch in Zukunft wollen sie den Verbraucherinnen und Verbrauchern Milchprodukte in gewohnt guter Qualität und großerVielfalt anbieten, gleichzeitig aber das Tierwohl noch stärker zur Grundlage des täglichen Handelns machen.

Zu diesem Zweck haben Vertreter der Wertschöpfungskette unter Einbeziehung von Wirtschaft, Wissenschaft und Interessensgruppen ein umfassendes Programm zur Förderung des Tierwohls auf der landwirtschaftlichen Produktionsebene entwickelt und hierfür wissenschaftlich fundierte, messbare und belegbare Anforderungen an die Tierhaltung definiert.

Milcherzeuger sollen auch durch finanzielle Anreize in die Lage versetzt werden, Tierwohl noch stärker zu berücksichtigen. Die Abnehmer (Lebensmitteleinzelhandel) erklären sich bereit, einen Tierwohl-Aufschlag für Milchprodukte zu zahlen, welche die *QM*+-Kriterien erfüllen. Die Vermarkter (Molkereien) werden die daraus erzielten Einnahmen an ihre teilnehmenden Milcherzeugerbetriebe auszahlen. Mit Umsetzung dieser Vereinbarung haben sich alle Akteure zum Ziel gesetzt, dass Milcherzeuger für die Erfüllung von *QM*+ einen Auszahlungsbetrag in Höhe von 1,2 ct/kg RME erhalten.

Schwerpunkt ist eine gemeinsame sukzessive Verbesserung des Tierschutzes und der Tiergesundheit über gesetzliche Regelungen hinaus. Die sukzessiven Verbesserungen für ein Mehr an Tierwohl im Rahmen des QMilch-Programms müssen belegbar und messbar sein. Hierzu wird eine zentrale Datenstruktur genutzt, die auch einen wichtigen Bestandteil einer Krisenprävention und -steuerung darstellt. Darüber hinaus müssen die Kriterien praktikabel und wissenschaftlich fundiert sein. Gleichzeitig ist entscheidend, dass die Maßnahmen für alle verständlich und in einfacher Weise auslobbar und kommunizierbar sind. Dies gilt für alle Teilnehmer der Wertschöpfungskette, wie auch für Verbraucher und Medien. Daher ist eine Auslobung mit dem QMilch-Label am Produkt zusammen mit der Haltungsform vorgesehen. Der Weg zu mehr Tierwohl und Nachhaltigkeit soll mit Hilfe des QMilch-Programms stetig weiterentwickelt werden. Alle Partner sind sich einig, dass der Kriterienkatalog vor jeder neuen Programmphase, spätestens jedoch alle 3 Jahre überprüft, kontinuierlich aktualisiert und im Sinne des Tierwohls sowie einer praktikablen Umsetzbarkeit auf den Milchviehbetrieben stetig weiterentwickelt wird. Der Fachbeirat des QM-Milch e.V. ist zur Anpassung der Anforderungen berechtigt. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Verlauf der laufenden Programmphase gesetzliche Maßnahmen (Gesetze, Verordnungen) QM+-Anforderungen wirksam werden, die die Umsetzung aktueller für Milcherzeugerbetriebe für die Zukunft gesetzlich vorschreiben. In diesem Fall ist der Finanzausschuss berechtigt, die Vereinbarung zum Preisaufschlag oder die Kriterien anzupassen. Als Programm-Startzeitpunkt wird der 1. April 2022 festgelegt (Zeitpunkt der Markteinführung im Handel).

Milcherzeuger

a. Es können nur Milcherzeuger teilnehmen, die Milchkühe halten und am *Zusatzmodul QM*+ teilnehmen, sowie von einem Programmkoordinator als Teilnehmer am *QMilch-Programm* angemeldet

wurden. Die Teilnahme am *QMilch-Programm* ist freiwillig. Mit der Registrierung durch den Programmkoordinator verpflichten sich die Milcherzeuger, die Anforderungen des *Zusatzmoduls QM*+ während der gesamten Dauer ihrer Teilnahme in ihrer Tierhaltung umzusetzen (auditierbar ab 1. Quartal 2022).

- b. Milcherzeuger schließen mit ihrem Programmkoordinator für jeden ihrer teilnehmenden Standorte (konkretisiert durch die dem Standort zugeordnete Viehverkehrs-Verordnungs-Nummer und dessen Zertifizierungsstufe) eine schriftliche Vereinbarung (siehe Muster *Teilnahmeerklärung*). Der Programmkoordinator registriert die Betriebe in der QM-Milch e.V.-Datenbank und organisiert bzw. koordiniert deren Teilnahme am Programm. Die Aufgaben der Programmkoordinatoren sind im *QMilch Leitfaden* beschrieben. Die Teilnahmebedingungen für Milcherzeuger am *QM+-Programm* sind im *Zusatzmodul QM+* beschrieben.
- c. Die anspruchsberechtigten Milcherzeuger erhalten für die Lieferung der *QM*+-Rohmilch durch die Molkerei einen TW-Auszahlungsbetrag pro Kilogramm Rohmilch, der für die teilnehmenden Milcherzeugerbetriebe auf Molkerei-Ebene auf Grundlage der erzielten TW-Einnahmen errechnet und von der Molkerei direkt an die am *QM+-Programm* teilnehmenden Milcherzeuger der Molkerei ausgezahlt wird. Mit Umsetzung dieser Vereinbarung haben sich alle Akteure zum Ziel gesetzt, dass Milcherzeuger für die Erfüllung von QM+ einen Auszahlungsbetrag in Höhe von 1,2 ct/kg RME erhalten. Zwischen Molkereien und den Rohmilchlieferanten kann ein Teil des TW-Auszahlungsbetrags auch als Fixbetrag je teilnehmendem Milcherzeugerbetrieb gewährt werden.

Lebensmitteleinzelhandel (Abnehmer)

- a. Der Zugang zur *QM*+-Ware steht allen Handelsunternehmen offen, die sich die Vermarktung von Produkten aus einer tiergerechteren und nachhaltigeren Milcherzeugung zum Ziel gesetzt haben. Die Teilnahme am Programm ist freiwillig. Die teilnehmenden Abnehmer verfolgen das Ziel, betroffene Molkereiprodukte ihres Eigenmarken-Sortimentes möglichst vollständig umzustellen. Butter und Mischfette können umgestellt werden, werden von der Verpflichtung im Rahmen dieser Vereinbarung zunächst ausgenommen. Bis Ende 2023 soll geprüft werden, ob auch diese Produkt-Kategorien zukünftig verpflichtend mit eingebunden werden können.
- b. Die teilnehmenden Abnehmer von *QM*+-Ware (Lebensmittelhändler) verpflichten sich, die Tierwohlmaßnahmen der Milcherzeugerbetriebe durch Zahlung des vereinbarten Preisaufschlags für *QM*+-Ware direkt an die Vermarkter (Molkereien) zu vergüten. Der Tierwohlaufschlag für *QM*+-Ware wird für entsprechend ausgelobte Artikel für die zunächst auf 36 Monate festgelegte erste Programmphase auf 1,2 ct/kg RME festgesetzt.
- c. Die Abnehmer werden die Mehrkosten auf Seiten der Molkereiunternehmen für die ganzjährige Rohstoffverfügbarkeit, Warenstromtrennung sowie Systemgebühren (hierzu s. Punkt e) angemessen vergüten. Die Höhe des Mehrkosten-Ausgleiches ist zwischen Vermarkter und Abnehmer von nämlicher *QM*+-Ware bilateral zu vereinbaren. Im Streitfall kann der *QM*+-Finanzausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden. Die Abnehmer verfolgen das Ziel, ein möglichst ausgewogenes Produktportfolio

(Fett/Eiweiß-Gehalt) beim Vermarkter zu berücksichtigen.

- d. Die Handelsunternehmen schließen einen Nutzungsvertrag mit dem Systemgeber und zahlen für Finanzierung und Betrieb des Systems eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird in einer Gebührenordnung festgelegt. Die Aufnahmegebühr wird durch den Systemgeber an die Abnehmer sukzessive in der Höhe zurückerstattet, wie Systemgebühren für deren Handelsmarken angefallen sind.
- e. Die anfallenden Systemkosten in Höhe von 0,08 ct/kg RME werden bei Handelsmarken in Höhe von 0,05 ct/kg RME von den Abnehmern getragen. Die Auszahlung erfolgt an die Vermarkter. Die Vermarkter übernehmen die weiteren 0,03 ct/kg RME und entrichten die kompletten Systemgebühren an den Systemgeber.
- f. Die Teilnahme der Handelsunternehmen am *QMilch-Programm* ist unbefristet. Die ordentliche Kündigung der Teilnahmevereinbarung ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31. März 2025 möglich, das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

Molkereiwirtschaft (Vermarkter)

- a. Der Zugang zum *QM+-Programm* steht allen Unternehmen der Molkereiwirtschaft offen. Es können Unternehmen teilnehmen, die direkt vom Milcherzeuger oder über Zwischenhändler Rohware abnehmen. Voraussetzung ist, dass das Molkereiunternehmen die *QMilch-Programm Zertifizierungsbestimmungen* erfüllt und über ein gültiges Zertifikat verfügt oder einem Qualitätsprogramm angeschlossen ist, das von QM-Milch e.V. anerkannt wurde.
- b. Die Molkereien stellen die Nämlichkeit der Produkte sicher. Molkereiprodukte dürfen nur dann als *QM+-*Ware angeboten und/oder mit dem *QMilch-Label* versehen werden, wenn die Rohmilch liefernden Tiere nach den Anforderungen des Zusatzmoduls QM+ gehalten werden und die Milcherzeugerbetriebe für das *QMilch-Programm in der Stufe QM+* lieferberechtigt sind.
- c. Die teilnehmenden Vermarkter verpflichten sich, die teilnehmenden Abnehmer mit *QM*+-Ware im vereinbarten Umfang zu beliefern und dabei zu berücksichtigen, dass jeder Abnehmer einen innerhalb dieser abgestimmten Schritte liegenden Anteil an *QM*+-Ware erhalten soll. In *Ql/*2022 werden Gespräche mit den Abnehmern zur Integration der Marken (Herstellermarken) in die Haltungsformkennzeichnung nach dem *QMilch-Programm* aufgenommen.
- d. Die RME werden für jedes Produkt im Preis-Angebot der Molkerei an die Abnehmer und in der Kontraktbestätigung des Abnehmers separat ausgewiesen (er wird jedoch nicht gesondert fakturiert). Der Tierwohlaufschlag ist im Produktpreis enthalten.
- e. Die Auszahlung des von den Abnehmern (Lebensmitteleinzelhandel) gezahlten Tierwohlaufschlages erfolgt durch den Tierwohlauszahlungsbetrag seitens der Molkereien an die Milcherzeuger. Die Molkerei-Unternehmen errechnen auf Grundlage der insgesamt erzielten TW-Einnahmen den TW-Auszahlungsbetrag für die teilnehmenden Milcherzeugerbetriebe.
- f. Die teilnehmenden Vermarkter verfolgen das Ziel, Ihr Markensortiment für Molkereiprodukte

(Herstellermarken) bis zum Ende der ersten Programmphase sukzessive umzustellen und mit Hilfe des *QMilch-Labels* auszuloben.

- g. Die anfallenden Systemkosten in Höhe von 0,08 ct/kg RME werden bei den Herstellermarken von den Vermarktern (Molkereien) getragen.
- h. Die Vermarkter schließen einen Vertrag mit dem Systemgeber und zahlen für Finanzierung und Betrieb des Systems eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird in einer Gebührenordnung festgelegt. Diese wird seitens des Systemgebers mit der von den Vermarktern zu entrichtenden Systemgebühr anteilig verrechnet.

Systemgeber QM-Milch e.V.

- a. Der Systemgeber QM-Milch e.V. ist Trägergesellschaft des *QMilch-Programms* sowie des *Zusatzmoduls QM*+. Er etabliert und kontrolliert das *QMilch-Programm* als einen branchenweiten Standard für den Rohstoff Milch und definiert in diesem Rahmen Qualitäts- und Prozessanforderungen auf wissenschaftlich fundierten und belegbaren Kriterien für Milch. Darüber hinaus sammelt er belastbare Daten zum Status Quo auf milchviehhaltenden Betrieben.
- b. An der Ausgestaltung von Anforderungen und Kontrollmechanismen sind die Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Molkereiwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel über den Fachbeirat beim Systemgeber QM-Milch e.V. unmittelbar beteiligt. Die jeweiligen Anforderungen und die Kontrollmechanismen werden im Zusatzmodul QM+ und den QMilch-Programm Zertifizierungsbestimmungen detailliert beschrieben.
- c. Der Systemgeber bildet ein paritätisch besetztes Gremium bestehend aus Vertretern der Abnehmer, der Vermarkter, der Landwirtschaft und des Systemgebers, welches die Rolle eines *QM*+-Finanzausschusses übernimmt. Es kann den Tierwohlaufschlag einmal jährlich mit einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten neu festsetzen, erstmals jedoch erst nach Ablauf von drei Jahren (frühestens zum 1. Januar 2025). Die Entscheidung über die Höhe des Tierwohlaufschlags wird einstimmig getroffen.
- d. Zwecks Sicherstellung der Plausibilität und Kontrolle des Systems beauftragt der Systemgeber eine unabhängige Transparenzstelle. Der Systemgeber wird die hieraus gewonnenen Erkenntnisse unter strikter Beachtung rechtlicher, insbesondere datenschutz- und wettbewerbsrechtlicher Beschränkungen, in den *QM*+-Finanzausschuss zur Beratung einbringen.

Die Aufgaben der unabhängigen Transparenzstelle sind wie folgt definiert:

- Überprüfung der Plausibilität von Mengen- und Finanzströmen sowohl zwischen Milcherzeuger und Vermarkter (Molkereien), als auch zwischen Vermarkter (Molkereien) und dem Abnehmer (Lebensmitteleinzelhandel).

Um den Abgleich der beiden Zahlungsströme sowohl zwischen Milcherzeuger und Vermarkter (Molkereien), als auch zwischen Vermarkter und Abnehmer (Lebensmitteleinzelhandel) durch die Transparenzstelle zu ermöglichen und zu vereinfachen, wird es notwendig sein, dass sich die

Marktteilnehmer auf die Festlegung von Rohmilchäquivalenten (RME) verständigen. Diese können zwischen den Marktteilnehmern bilateral vereinbart werden. Als unverbindliche Orientierungsgrößen werden die Fett-Eiweiß-Methode, die Fett-Methode und die Eiweiß-Methode nach IFE/2021 beigefügt. Die Liste der Molkereiprodukte wird bei Bedarf erweitert.

- Laufende Überwachung der Absatzentwicklung

Die Transparenzstelle wird Absatzrückgänge dem Finanzausschuss mitteilen. Stellt der Finanzausschuss für das gesamte *QMilch-Programm* (bereinigt um die allgemeine Marktentwicklung) einen Absatzrückgang gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 5 Prozent oder mehr fest, wird die Geschäftsführung des Systemgebers binnen einer Frist von weiteren zwei Wochen nach Feststellung den *QM+*-Finanzausschuss zu einer Sitzung einberufen. Sollten dort keine geeigneten Maßnahmen zur Stabilisierung des Absatzes vereinbart werden können, sind die unterzeichnenden Verbände der Lebensmittelkette Milch (DBV, DRV, MIV und BVLH) gemeinsam zur außerordentlichen Kündigung dieser Branchenvereinbarung berechtigt, wenn der Absatzrückgang größer ist als 10 Prozent und nicht aus anderen Gründen mit einem deutlichen Absatzzuwachs gerechnet werden kann.

- e. Der Systemgeber betreibt eine zentrale Datenbank-Plattform zur Abwicklung und Kontrolle des Zertifizierungsprozesses.
- f. Der Systemgeber führt auf eigene Kosten drei unangekündigte Bestands-Checks im 3-Jahreszeitraum bei den teilnehmenden Milcherzeugerbetrieben durch. Zur Sicherstellung der Nämlichkeit der *QM*+-Ware beauftragt der Systemgeber jährliche Molkerei-Audits.
- g. Bei der Durchführung des *QMilch-Programms* entstehen beim Systemgeber Kosten zur Bewirtschaftung des Systems, welche durch die Abnehmer und Vermarkter getragen werden. Die Systemgebühr dient insbesondere der Finanzierung der notwendigen Bestandschecks der Systemteilnehmer und der personellen Infrastruktur des Systemgebers QM-Milch e.V., sowie der Finanzierung der Nutzung der notwendigen Datenbanken und Monitoringprogramme. Die Systemgebühren werden je Tonne RME berechnet und mit dem Systemgeber auf Grundlage der ausgelieferten Mengen abgerechnet. Die Systemgebühren werden jährlich von den zuständigen Gremien des QM-Milch e.V. überprüft und bei Bedarf neu festgesetzt. Sie betragen für das Jahr 2022 0,08 ct/kg RME.
- h. Das *QMilch-Programm* wird mit abgestimmten, initiativweit einheitlichen Aussagen gegenüber den Verbrauchern kenntlich gemacht. Öffentlichkeit und Verbraucher, Politik und NGOs, Fachpresse und allgemeine Medien werden mit einer gemeinsamen, beim Systemgeber abgestimmten Kommunikation über das *QMilch-Programm* und dessen Ziele und Inhalte informieren. Details zur Kommunikation werden vom Fachbeirat des Systemgebers beraten und beschlossen. Diese sind wie folgt definiert:

QM+ steht für:

- Belastbare Tierwohl-Kriterien für Milchkühe auf Basis von Anforderungen, die mindestens der guten fachlichen Praxis entsprechen und laufend überprüft werden
- Unabhängige Kontrolle und sukzessive Weiterentwicklung der Haltungsbedingungen auf Basis aktueller und zukünftiger wissenschaftlicher Erkenntnisse
- Kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung in Qualitätssicherung, Lebensmittelsicherheit

und Tierschutz

- Erfassung und Auswertung von Tiergesundheitsparameter (Befunddaten und Antibiotikamonitoring)
- Finanzielle Anreize für die Landwirtschaft für den Einstieg in ein Mehr an Tierwohl in der Breite.
- Mehr Platz als vorgeschrieben bzw. gängige Praxis ist
- Weiche Liegeflächen für jedes Tier ist verpflichtend
- Verpflichtende zur Verfügung Stellung von Beschäftigungsmaterial (z.B. Scheuer-Kratzbürsten)
- Verpflichtender umfangreicher tierärztlicher Bestandsbetreuungsvertrag mit Fokus auf die Versorgung der Tiere (Grundfutteranalyse, Rationsberechnungen, Tränkewasseranalysen)
- Verpflichtende Teilnahme an Tiergesundheits-Monitoring-Programmen (Antibiotikamonitoring, Schlachtbefunddatenbank, Eutergesundheit)
- Verzicht auf ganzjährige Anbindehaltung = Mehr Bewegung (mind. 120 Tage á 2 Stunden im Jahr)
- Jährliche flächendeckende Überprüfung des Zusatzmoduls QM+ durch unangekündigte Audits/Betriebs-Kontrollen
- Jährliche Weiterbildungen der Landwirte zur Tierhaltung
- Kontinuierliche Weiterentwicklung der Kriterien auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse
- Krisen- und Sanktionsmanagement

Der Systemgeber QM Milch e.V.:

- ist Trägergesellschaft des QMilch-Programms und der darauf aufbauenden Zusatzmodule
- etabliert und kontrolliert einen branchenweiten Standard für den Rohstoff Milch
- definiert Qualitäts- und Prozessanforderungen auf wissenschaftlich fundierten und belegbaren Kriterien für Milch
- sammelt belastbare Daten zum Status Quo auf milchviehhaltenden Betrieben.

Teilnahme weiterer Wirtschaftskreise

a. Das *QMilch-Programm* startet unter Beteiligung von Milcherzeugern, Vermarktern und Lebensmitteleinzelhandel. Es ist nicht auf diese Wirtschaftskreise begrenzt. Die Gremien des QM-Milch e.V. entscheiden über die Teilnahmemöglichkeit weiterer Wirtschaftskreise wie Gemeinschaftsverpflegung oder Systemgastronomie.

Laufzeit und kartellrechtlicher Vorbehalt

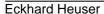
- a. Die Branchenvereinbarung für die erste Programmphase tritt ab Datum der Unterzeichnung in Kraft. Als Programm-Startzeitpunkt wird der 1. April 2022 festgelegt (Zeitpunkt der Markteinführung im Handel) Die Laufzeit beträgt 36 Monate. Die ordentliche Kündigung dieser Branchenvereinbarung ist ausgeschlossen.
- b. Die Marktteilnehmer und die unterzeichnenden Verbände sind sich darüber einig, dass die Umsetzung dieser Vereinbarung unter dem Vorbehalt der kartellrechtlichen Zulässigkeit steht. Daher vereinbaren die Teilnehmer der Branchenvereinbarung, dass vor dem Programmstart eine Einbeziehung des Bundeskartellamts notwendig ist. Alle Teilnehmer verpflichten sich, jedes wettbewerbsbeschränkende

Verhalten zu unterlassen und verpflichten sich, Beanstandungen und Auflagen des Bundeskartellamts zu respektieren und einzuhalten.

Stellvertretend für die Unternehmen und Verbände aus Ernährungswirtschaft und Lebensmittelhandel:

Berlin, im Februar 2022

Hunch



Hauptgeschäftsführer des Milchindustrie-Verbandes e. V. (MIV)

Bernhard Krüsken

Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes (DBV)

Dr. Thomas Memmert

1. Mclevert

Geschäftsführer des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V. (DRV)

Franz-Martin Rausch

Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes des Deutschen Lebensmittelhandels e. V. (BVLH)

100	ukt-rabelle kolliniitilaquivalente (KIVIE): (1	.) RME Fett, (2) RME Eiweiß, (3) RME Fett-Eiweiß Fettgehalt Eiweißgehalt			Stand:	20.01.2022
	Milchprodukte	(g/100g Produkt) Mittel	(g/100g Produkt) Mittel	(1) RME Fett	(2) RME Eiweiß	(3) RME Fett-Eiweiß
1	Rohmilch-Standard Referenz nach Güte-VO	4,0	3,4	1,0	1,0	1,0
2	Frischmilch/ H-Milch	3,0	3,5	0,8	1,0	0,9
3	- min. 3,5% Fett	3,6	3,4	0,9	1,0	0,9
4	- min 1,5% Fett	1,6	3,5	0,4	1,0	0,7
5	Buttermilch	0,6	3,4	0,2	1,0	0,5
6	Schlagsahne/ Crème fraîche min. 30%	30,0	2,3	7,5	0,7	4,4
7	Crème fraîche spez./ Schmand	24,0	2,7	6,0	0,8	3,6
8	Saure Sahne 10%	10,0	3,2	2,5	0,9	1,8
9	Kochsahne	15,0	2,9	3,8	0,9	2,4
LO	Kaffeesahne 10% Fett	10,0	2,9	2,5	0,9	1,7
l1	Kondensmilch, ungezuckert, 4,0% Fett	4,0	6,9	1,0	2,0	1,5
L2	Kondensmilch, ungezuckert, 7,5% Fett	7,5	6,8	1,9	2,0	1,9
L3	Kondensmilch, ungezuckert, 10% Fett	10,0	6,8	2,5	2,0	2,3
L4	Kondensmilch, gezuckert	8,0	8,0	2,0	2,4	2,2
L5	Joghurt ohne Zusätze					0,0
16	- <0,5 Fett	0,1	5,3	0,0	1,6	0,7
L7	- 1,5% Fett (Inkl. Kefir)	1,7	4,0	0,4	1,2	0,8
L8	- 3,5% Fett	3,6	3,4	0,9	1,0	0,9
19	>5% Fett (Rahmjoghurt)	9,5	3,2	2,4	0,9	1,7
20	Skyr	0,2	11,0	0,1	3,2	1,5
21	Joghurt mit Zusätzen					
22	- <0,5 Fett	0,4	4,3	0,1	1,3	0,6
23	- 1,5% Fett	1,7	3,8	0,4	1,1	0,7
24	- 3,5 - 5% Fett	4,0	2,8	1,0	0,8	0,9
25	>5% Fett (Rahmjoghurt, Sahnekefir)	7,5	2,7	1,9	0,8	1,4
26	Milchmischgetränke incl. Trinkjoghurt	1,5	2,9	0,4	0,9	0,6
27	Desserts	3,5	3,1	0,9	0,9	0,9
28	Dessertsoßen	10,7	3,4	2,7	1,0	1,9
29	Quark ohne Zusätze		5,1	_,.	_,,	_,_
30	- Magerquark	0,3	11,8	0,1	3,5	1,6
31	- 20% Fett i.Tr.	4,4	11,0	1,1	3,2	2,1
32	- 40% Fett i.Tr.	10,0	8,8	2,5	2,6	2,5
33	Frischkäse light	7,0	9,0	1,8	2,6	2,2
34	Frischkäse Doppelrahmstufe	23,0	5,3	5,8	1,6	3,8
35	Butter 82%	82,5	0,7	20,6	0,2	11,2
36	Butterschmalz	99,6	0,0	24,9	0,0	13,5
37	Mischfett	63,0	0,6	15,8	0,2	8,6
38	Hartkäse (Emmentaler etc.)	29,0	30,5	7,3	9,0	8,0
39	Schnittkäse	23,0	30,3	,,,	3,3	3,0
10	- Gouda 48% Fett i. Tr.	29,5	24,5	7,4	7,2	7,3
+0 11	- Edamer, Tilsiter, Butterkäse etc	25,5	24,5	6,4	7,2	
+1 12	- Schnittkäse light	18,0	32,0	4,5	9,4	6,8 6,8
13	Reibekäse	28,0	27,0	7,0	7,9	7,4
14	Weichkäse	20,0	27,0	7,0	7,3	7,4
14 15	- Vollfettstufe	23,0	21,0	5,8	6.2	5,9
					6,2	
16 17	- Light Feta Art/ Hirtenkäse	16,0	28,0	4,0	8,2	5,9 E 1
7		20,0	18,0	5,0	5,3	5,1
18	Schmelzkäse	24,0	20,0	6,0	5,9	5,9
19	Mozzarella	18,5	18,5	4,6	5,4	5,0
0	Halbfester Schnittkäse	33,0	18,5	8,3	5,4	7,0
51	Sauermilchkäse (Harzer, Mainzer etc.)	0,6	28,5	0,2	8,4	3,9
52	Sonstige Käse	25,0	18,0	6,3	5,3	5,8